

# TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/6 W208 2240329-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2021

## Entscheidungsdatum

06.04.2021

## Norm

B-VG Art133 Abs4

GEG §9 Abs2

GGG Art1 §32 TP7 litc Z1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 9 heute
2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

W208 2240329-1/3E, W208 2240329-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter XXXX, gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 05.02.2021, Zl. Jv 50257-33a/21, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter römisch 40, gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 05.02.2021, Zl. Jv 50257-33a/21, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG iVm § 9 Abs 2 GEG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, GEG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. In dem vor dem Bezirksgericht XXXX (BG) geführten Grundverfahren zu XXXX wurde mit rechtskräftigem Beschluss vom 15.07.2020 folgendes Vermögen der durch einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertretenen Beschwerdeführerin (BF) festgestellt (ON 8): 1. In dem vor dem Bezirksgericht römisch 40 (BG) geführten Grundverfahren zu römisch 40 wurde mit rechtskräftigem Beschluss vom 15.07.2020 folgendes Vermögen der durch einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertretenen Beschwerdeführerin (BF) festgestellt (ON 8):

a) Girokonto bei der Erste Bank mit einem Stand per 02.07.2020 € 253,00

b) Begräbniskostenvorsorgeversicherung der XXXX mit b) Begräbniskostenvorsorgeversicherung der römisch 40 mit einem Rückkaufswert per 09.05.2020 € 4.557,77

c) Sparvereinsguthaben € 520,00

zusammen € 5.330,77

2. Mit Beschluss vom 05.11.2020 erteilte das BG die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einer unbedingten Erbantrittserklärung hinsichtlich der Verlassenschaft des verstorbenen Ehemannes der BF, wodurch Gerichtsgebühren nach Tarifpost (TP) 7 I. lit. c Z 1 Gerichtsgebührengesetz (GGG) iHv € 134,00 entstanden sind (ON 6). 2. Mit Beschluss vom 05.11.2020 erteilte das BG die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einer unbedingten Erbantrittserklärung hinsichtlich der Verlassenschaft des verstorbenen Ehemannes der BF, wodurch Gerichtsgebühren nach Tarifpost (TP) 7 römisch eins. Litera c, Ziffer eins, Gerichtsgebührengesetz (GGG) iHv € 134,00 entstanden sind (ON 6).

3. Im ebenfalls beim BG geführten Verlassenschaftsverfahren zu XXXX wurde mit Beschluss vom 04.12.2020 der BF das reine Verlassenschaftsvermögen iHv € 2.990,27 eingewantwortet und Gerichtskommissionsgebühren iHv € 1.177,20 bestimmt (ON, 4, 5 und 7). 3. Im ebenfalls beim BG geführten Verlassenschaftsverfahren zu römisch 40 wurde mit Beschluss vom 04.12.2020 der BF das reine Verlassenschaftsvermögen iHv € 2.990,27 eingewantwortet und Gerichtskommissionsgebühren iHv € 1.177,20 bestimmt (ON, 4, 5 und 7).

4. In der Folge war die BF mit Lastschriftanzeige vom 17.12.2020 zur Zahlung der Gebühren für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vom 05.11.2020 nach TP 7 I. lit. c Z 1 GGG iHv € 134,00 aufgefordert worden (ON 3).4. In der Folge war die BF mit Lastschriftanzeige vom 17.12.2020 zur Zahlung der Gebühren für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vom 05.11.2020 nach TP 7 römisch eins. Litera c, Ziffer eins, GGG iHv € 134,00 aufgefordert worden (ON 3).

5. Mit Schreiben vom 14.01.2021 (ON 1) beantragte die BF durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes WIEN (OLG) den Nachlass der oben genannten Gebühren gemäß § 9 Abs 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG).5. Mit Schreiben vom 14.01.2021 (ON 1) beantragte die BF durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes WIEN (OLG) den Nachlass der oben genannten Gebühren gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG).

Begründend wurde darin im Wesentlichen ausgeführt, dass die BF im Pflegeheim untergebracht sei und lediglich eine monatliche Rente iHv € 413,81, ausgezahlt bekommen würde. Ebenso wenig seien aus der Verlassenschaft hohe Beträge (niedriger vierstelliger Bereich) zu erwarten. Weitere vermögensrelevante Gegenstände würde die BF nicht besitzen. Daher werde um Erlass der im Grundverfahren zu XXXX entstandenen Gerichtsgebühren iHv € 134,00 ersucht. Begründend wurde darin im Wesentlichen ausgeführt, dass die BF im Pflegeheim untergebracht sei und lediglich eine monatliche Rente iHv € 413,81, ausgezahlt bekommen würde. Ebenso wenig seien aus der Verlassenschaft hohe Beträge (niedriger vierstelliger Bereich) zu erwarten. Weitere vermögensrelevante Gegenstände würde die BF nicht besitzen. Daher werde um Erlass der im Grundverfahren zu römisch 40 entstandenen Gerichtsgebühren iHv € 134,00 ersucht.

6. Mit Buchstandsbericht des BG vom 20.01.2021 war ein aushaftender Saldo der Pauschalgebühr nach TP 7 I. lit. c Z 1 GGG iHv € 134,00 ausgewiesen worden (ON 2).6. Mit Buchstandsbericht des BG vom 20.01.2021 war ein aushaftender Saldo der Pauschalgebühr nach TP 7 römisch eins. Litera c, Ziffer eins, GGG iHv € 134,00 ausgewiesen worden (ON 2).

7. In der Folge führte die belangte Behörde ein Ermittlungsverfahren durch, indem sie am 21.01.2021 einen Auszug des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger Österreichs einholte, aus dem hervorgeht, dass die BF seit 01.09.1994 laufend eine Alterspension und seit 27.07.2020 einen Wittwenpensionsbezug jeweils bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bezieht (ON 9).

8. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid vom 05.02.2021 gab die belangte Behörde dem Antrag der BF auf Nachlass der vorgeschriebenen Gerichtsgebühren nicht statt.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Laut Auskunft des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger Österreichs beziehe die BF seit 01.09.1994 eine Alterspension und seit 27.07.2020 einen Wittwenpensionsbezug jeweils bei der PVA.

Gemäß § 9 Abs. 2 GEG können Gebühren und Kosten nachgelassen werden, wenn – von dem hier nicht geltend gemachten Fall des öffentlichen Interesses abgesehen – die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre. Eine besondere Härte könne auch dann vorliegen, wenn sich aus dem Grundverfahren oder aus den Ergebnissen eines Verfahrens über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ergebe, dass der Zahlungspflichtige zum Zeitpunkt der Gebühren auslösenden Verfahrenshandlung nicht entscheidungsfähig gewesen und die Verfahrenshandlung in der Folge nicht genehmigt worden sei. Die Gewährung eines Nachlasses setze voraus, dass sowohl die Entrichtung in – allenfalls sehr kleinen – Monatsraten noch immer eine besondere Härte darstellen würde, sodass nurmehr die endgültige Erlassung die Härte beseitige. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG können Gebühren und Kosten nachgelassen werden, wenn – von dem hier nicht geltend gemachten Fall des öffentlichen Interesses abgesehen – die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre. Eine besondere Härte könne auch dann vorliegen, wenn sich aus dem Grundverfahren oder aus den Ergebnissen eines Verfahrens über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ergebe, dass der Zahlungspflichtige zum Zeitpunkt der Gebühren auslösenden Verfahrenshandlung nicht entscheidungsfähig gewesen und die Verfahrenshandlung in der Folge nicht genehmigt worden sei. Die Gewährung eines Nachlasses setze voraus, dass sowohl die Entrichtung in – allenfalls sehr kleinen – Monatsraten noch immer eine besondere Härte darstellen würde, sodass nurmehr die endgültige Erlassung die Härte beseitige.

Bezogen auf den vorliegenden Fall ergebe sich, dass in Anbetracht der gegebenen Vermögenswerte der BF

(Reinnachlass nach Abzug der Gerichtskommissionsgebühren iHv € 1.813,07, Begräbnisvorsorgeversicherung mit einem Rückkaufswert von € 4.557,77 und Sparguthaben von € 520,00) in der Einbringung eines einmaligen Betrages von € 134,00 – allenfalls in kleinen Ratenzahlungen – keine besondere Härte im Sinne des § 9 Abs 2 GEG erblickt werden könne. Daran ändere auch die Auszahlung der monatlichen Rente von € 413,81 aufgrund der Pflegeheimunterbringung nichts. Daher sei dem Antrag auf Nachlass der Erfolg zu versagen gewesen. Bezogen auf den vorliegenden Fall ergebe sich, dass in Anbetracht der gegebenen Vermögenswerte der BF (Reinnachlass nach Abzug der Gerichtskommissionsgebühren iHv € 1.813,07, Begräbnisvorsorgeversicherung mit einem Rückkaufswert von € 4.557,77 und Sparguthaben von € 520,00) in der Einbringung eines einmaligen Betrages von € 134,00 – allenfalls in kleinen Ratenzahlungen – keine besondere Härte im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, GEG erblickt werden könne. Daran ändere auch die Auszahlung der monatlichen Rente von € 413,81 aufgrund der Pflegeheimunterbringung nichts. Daher sei dem Antrag auf Nachlass der Erfolg zu versagen gewesen.

5. Gegen diesen Bescheid (zugestellt am 10.02.2021) erhob die BF durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter fristgerecht mit am 01.03.2021 eingelangtem Schriftsatz Beschwerde.

Begründend führte sie darin im Wesentlichen Folgendes aus: Nach Abschluss des Nachlassverfahrens habe sich herausgestellt, dass der Notar einen Fehler gemacht habe und die Er- und Ablebensversicherung nicht Teil des Nachlasses sei, weshalb diese der BF nicht im vollem Umfang zugutegekommen sei, sondern nur iHv € 3.299,46 anstatt der avisierten € 9.898,39. Somit habe sich ein Nachlass von € 5.117,58 ergeben. Weiters sei der Wert der Begräbniskostenversicherung der BF iHv € 4.557,77 in ihr Vermögen einberechnet worden, obwohl die BF darüber nicht verfügen könne, zumal diese nur im Falle ihres Ablebens an ihre Erben auszuzahlen und deshalb nicht einzurechnen sei.

Daraus würde sich folgende Aufstellung des Nachlasses ergeben, die der BF tatsächlich zugeflossen seien:

Kontoguthaben des Verstorbenen bei der Raiffeisenbank XXXX € 2.321,33  
Kontoguthaben des Verstorbenen bei der Raiffeisenbank römisch 40 € 2.321,33

Er- und Ablebensversicherung der XXXX € 3.299,46  
Er- und Ablebensversicherung der römisch 40 € 3.299,46

Guthaben XXXX Genossenschaft € 1.492,16  
Guthaben römisch 40 Genossenschaft € 1.492,16

Guthaben der der XXXX € 10,37  
Guthaben der der römisch 40 € 10,37

Forderungen LKH XXXX € 87,43  
Forderungen LKH römisch 40 € 87,43

Forderungen Hilfswerk XXXX € 72,00  
Forderungen Hilfswerk römisch 40 € 72,00

Forderungen Hilfswerk XXXX € 1.585,07  
Forderungen Hilfswerk römisch 40 € 1.585,07

Forderungen Notar € 261,24

Vermögenszuwachs € 5.117,58

Kosten für das Begräbnis € 4.666,50

Gesamter Vermögenszuwachs aus der Verlassenschaft € 451,08

Die aktuellen Vermögenswerte der BF würden sich wie folgt darstellen:

a) Girokonto bei der Erste Bank (Stand 22.02.2021): € 5.813,95 (Auszahlungen aller Guthaben aus dem Nachlass bereits inkludiert)

b) Begräbniskostenvorsorgeversicherung der XXXX € 4.557,77  
b) Begräbniskostenvorsorgeversicherung der römisch 40 € 4.557,77

c) Sparvereinsguthaben: € 140,00 (wöchentlich € 20,00 seit Jahresanfang)

Von den Vermögenswerten seien noch die im Zusammenhang mit dem Begräbnis offenen Forderungen iHv € 4.666,50 zu begleichen, wonach von einem „bereinigten“ Girokontostand iHv € 1.147,45 auszugehen sei. Zu berücksichtigen sei ebenfalls, dass der Vermögenswert „Begräbniskostenvorsorgeversicherung“ zweckgebunden sei und der BF nicht frei zur Disposition stehe.

Die disponiblen Vermögenswerte würden sich daher wie folgt darstellen

Girokonto bei der Erste Bank Sparkasse XXXX € 1.147,45  
Girokonto bei der Erste Bank Sparkasse römisch 40 € 1.147,45

Sparvereinsguthaben € 140,00

Gesamt € 1.287,45

Die Einkommenssituation der BF stelle sich folgendermaßen dar: Die BF erhalte eine monatliche Zahlung iHv € 413,81 von der Pensionsversicherungsanstalt (inkl. Witwenpension und nach Abzug der Kosten für das Pflegeheim). Von dieser Auszahlung seien Kosten für Versicherung (Begräbniskostenversicherung iHv € 42,52, Rechtsschutzversicherung iHv € 20,32, daher gesamt € 62,84) zu bezahlen, womit die BF als „Taschengeld“ € 350,97 – unter Berücksichtigung des Sparvereins nur € 270,97 – zur Disposition bleiben würden.

Aufgrund eines Fehlers des Notars sei bei der Feststellung der Höhe des Nachlasses dem Bescheid ein zu hoher Betrag zu Grunde gelegt worden. Ebenso seien die Vermögenswerte der BF zu hoch angesetzt worden. Bei der Betrachtung des monatlich disponiblen Einkommens würden die Kosten für die Versicherung keine Berücksichtigung finden, obwohl diese Kosten bei Gericht im Rahmen der Erwachsenenvertretung bekannt gemacht worden seien.

Gleichzeitig legte der Vertreter eine Auszahlungsbestätigung der XXXX Versicherung sowie der XXXX Genossenschaft und Kontoauszüge des Kontos der BF bei der Sparkasse XXXX vom 22.02.2021 vor. Gleichzeitig legte der Vertreter eine Auszahlungsbestätigung der römisch 40 Versicherung sowie der römisch 40 Genossenschaft und Kontoauszüge des Kontos der BF bei der Sparkasse römisch 40 vom 22.02.2021 vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter I. 1. - 4. festgestellten Verfahrensgang ausgegangen. Es wird von dem unter römisch eins. 1. - 4. festgestellten Verfahrensgang ausgegangen.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die durch einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertretene BF als Pensionistin in einem Pflegeheim wohnt und ihr notwendiger Lebensunterhalt durch die dortige Unterkunft und Verpflegung gedeckt ist.

Die Einkommens- bzw Vermögenssituation der BF stellt sich folgendermaßen dar:

Sie bezieht eine monatliche Alterspension bei der PVA iHv € 413,81 (inkl. Witwenpension und nach Abzug der Kosten für das Pflegeheim).

Im Verlassenschaftsverfahren über die Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes ist der BF insgesamt Vermögen iHv € 451,08 zugeflossen.

Sie besitzt ein Girokonto bei der Erste Bank mit Guthaben iHv € 5.813,95 (Stand 22.02.2021, Vermögenszuwachs aus dem Nachlass inkludiert). Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung sind noch offene Forderungen betreffend die Verlassenschaft iHv € 4.666,50 zu begleichen. Nach Abzug dieser Forderungen errechnet sich ein Kontostand iHv € 1.147,45.

Des Weiteren verfügt die BF über ein Sparvereinsguthaben, wofür sie seit Jahresanfang eine wöchentliche Einzahlung iHv € 20,00 leistet (Stand 10.02.2021 iHv € 140,00).

Ihre monatlichen Ausgaben belaufen sich auf € 42,52 für eine Begräbniskostenversicherung (Rückkaufswert iHv € 4.557,77, nicht disponibel) sowie auf € 20,32 für eine Rechtsschutzversicherung.

Somit steht fest, dass der BF pro Monat insgesamt ein Betrag iHv € 350,97 bzw nach Abzug der Sparvereinseinzahlung (€ 20,00 pro Woche) ein Betrag iHv € 270,97 zur Verfügung steht.

Demgegenüber stehen die der BF vorgeschriebenen Gebühren iHv € 134,00 für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Erbantrittserklärung vom 05.11.2020 nach TP 7 I. lit. c Z 1 GGG, deren Nachlass begehrt wurde. Demgegenüber stehen die der BF vorgeschriebenen Gebühren iHv € 134,00 für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Erbantrittserklärung vom 05.11.2020 nach TP 7 römisch eins. Litera c, Ziffer eins, GGG, deren Nachlass begehrt wurde.

Festgestellt wird, dass die BF in der Lage ist, die geschuldeten Gerichtsgebühren iHv € 134,00 zu bezahlen.

## 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf die Angaben des Vertreters der BF in der Beschwerde, den damit vorgelegten Unterlagen und dem Verwaltungsakt (vgl. ON 1 – 9). Die Feststellungen gründen sich auf die Angaben des Vertreters der BF in der Beschwerde, den damit vorgelegten Unterlagen und dem Verwaltungsakt vergleiche ON 1 – 9).

Die BF hat durch ihren Vertreter die oben festgestellten Vermögenswerte und Einnahmen bzw. Ausgaben selbst angegeben und diese glaubhaft bescheinigt:

Der durch den Nachlass des verstorbenen Ehemannes entstandene Vermögenszuwachs ergibt sich aus den mit der Beschwerde vorgelegten Kontoauszügen vom 22.02.2021 sowie aus den Schreiben der XXXX Versicherung vom 05.02.2021 und der XXXX Gewerkschaft vom 20.11.2020 über die jeweils ausgezahlten Beträge. Der durch den Nachlass des verstorbenen Ehemannes entstandene Vermögenszuwachs ergibt sich aus den mit der Beschwerde vorgelegten Kontoauszügen vom 22.02.2021 sowie aus den Schreiben der römisch 40 Versicherung vom 05.02.2021 und der römisch 40 Gewerkschaft vom 20.11.2020 über die jeweils ausgezahlten Beträge.

Den Kontoauszügen ist mit Stand 22.02.2021 ein Guthaben iHv € 5.813,95 zu entnehmen.

Der Rückkaufswert der Begräbniskostenversicherung iHv € 4.557,77, ist nicht in das bestehende Vermögen der BF einzurechnen, zumal er nicht disponibel ist.

Der von der BF freiwillig in einen Sparverein einbezahlte Betrag iHv € 20,00 pro Woche, fällt zwar als zusätzliche – nicht zwingend notwendige – Ausgabe an, stellt jedoch in der bereits angesparten Summe (Stand 10.02.2021 iHv € 140,00) ein zusätzliches Vermögen der BF dar.

Vor dem Hintergrund der Einnahmen und Ausgaben der BF sowie unter Zugrundelegung der oben festgestellten Vermögenswerte, ist die BF aufgrund eines ihr – bereits nach Abzug der Kosten für ihren notwendigen Lebensunterhalt (Unterkunft und Verpflegung durch Aufenthalt im Pflegeheim) – frei verfügbaren Betrages iHv € 350,97 bzw. nach Abzug der Sparvereinseinzahlung (€ 20,00 pro Woche) iHv € 270,97 daher in der Lage, die geschuldeten Gerichtsgebühren iHv € 134,00 zu bezahlen. Wie oben festgestellt, ist ihr notwendiger Lebensunterhalt durch ihre Unterbringung im Pflegeheim gesichert und stellen die ihr monatlichen Beträge ein „Taschengeld“ dar, welches nicht zur Deckung notwendiger Lebenserhaltungskosten dient.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

### 3.1. Zulässigkeit des Verfahrens

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht und ist auch sonst zulässig. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vier Wochen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht und ist auch sonst zulässig.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht – soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet – den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) zu überprüfen. Von Amts wegen hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der den angefochtenen Bescheid erlassenden Behörde aufzugreifen; ebenso kann es eine relevante Verletzung der Verfahrensvorschriften von Amts wegen aufgreifen (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, § 27, K2). Gemäß Paragraph 27, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht – soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet – den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen. Von Amts wegen hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch Rechtswidrigkeit

wegen Unzuständigkeit der den angefochtenen Bescheid erlassenden Behörde aufzugreifen; ebenso kann es eine relevante Verletzung der Verfahrensvorschriften von Amts wegen aufgreifen (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, Paragraph 27,, K2).

Gemäß § 28 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (Abs 1). Über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Abs 2). Gemäß Paragraph 28, VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (Absatz eins,). Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Absatz 2,).

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht - ungeachtet eines Parteienantrags, der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von „civil rights“ unter dem Blickwinkel des Art 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305; 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht - ungeachtet eines Parteienantrags, der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von „civil rights“ unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305; 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen, da der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht und die Rechtsfrage nicht derart komplex ist, dass es deren Erörterung in einer Verhandlung bedürfte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, da der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht und die Rechtsfrage nicht derart komplex ist, dass es deren Erörterung in einer Verhandlung bedürfte.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

### 3.2. Gesetzliche Grundlagen

Gebühren und Kosten können gemäß § 9 Abs 2 GEG nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Gebühren und Kosten können gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Bei der Bestimmung des § 9 Abs 2 GEG handelt es sich nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) um eine Ermessensvorschrift, doch ist das Recht der Behörde von diesem Ermessen Gebrauch zu machen, vom Vorliegen einer der beiden im Gesetz genannten Alternativvoraussetzungen abhängig. In diesem Zusammenhang kommt sowohl eine besondere Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der Einbringung als auch eine solche infolge Vorliegens individueller Gründe in Betracht, die die Einbringung der gesetzmäßig vorgeschriebenen Gerichtsgebühren als besondere Härte erscheinen ließen. Diese Voraussetzung hat die Justizverwaltungsbehörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen (VwGH 25.06.2013, 2009/17/0164). Bei der Bestimmung des Paragraph 9, Absatz 2, GEG

handelt es sich nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) um eine Ermessensvorschrift, doch ist das Recht der Behörde von diesem Ermessen Gebrauch zu machen, vom Vorliegen einer der beiden im Gesetz genannten Alternativvoraussetzungen abhängig. In diesem Zusammenhang kommt sowohl eine besondere Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der Einbringung als auch eine solche infolge Vorliegens individueller Gründe in Betracht, die die Einbringung der gesetzmäßig vorgeschriebenen Gerichtsgebühren als besondere Härte erscheinen ließen. Diese Voraussetzung hat die Justizverwaltungsbehörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen (VwGH 25.06.2013, 2009/17/0164).

Ein Antragsteller hat alle jene Umstände, auf die er sein Ansuchen stützt, einwandfrei und unter Ausschluss jeglicher Zweifel darzulegen. Jedoch hat die Behörde über den Antrag ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten und die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe zu prüfen. Dabei hat die Behörde in der Begründung ihres Bescheides Feststellungen über den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu treffen (VwGH 24.09.2009, 2008/16/0130, mwN). Insbesondere ist es Aufgabe der Behörde, im Einzelfall bezogen auf die persönlichen Verhältnisse des Nachsichtwerbers jene Feststellungen zu treffen, die es ermöglichen, die Entscheidung zu überprüfen, dass die Voraussetzungen für den Nachlass im gegebenen Fall nicht vorliegen (VwGH 09.09.1993, 92/16/0119; VwGH 16.10.2014, 2011/16/0232).

Im Verfahren betreffend den Nachlass von Gerichtsgebühren und Kosten ist kein Raum dafür, allfällige Versäumnisse, die im Vorschreibungsverfahren unterlaufen sind, nachzuholen und (nochmals) die Frage der Richtigkeit der Gebührenbemessung aufzurollen (VwGH 28.04.2005, 2005/16/0025; 23.11.2005, 2005/16/0197; 14.03.2016, Ra 2016/16/0011, VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Selbst die Einbringung einer zwar rechtskräftigen, materiell gesehen aber zu Unrecht vorgeschriebenen Gebühr (schon allein wegen ihres Unrechtsgehalts) führt nicht zu einer „besondere Härte“ für den Zahlungspflichtigen (vgl. VwGH 29.01.1996, 95/16/0306; VwGH 19.12.2017, Ra 2016/16/0039). Im Verfahren betreffend den Nachlass von Gerichtsgebühren und Kosten ist kein Raum dafür, allfällige Versäumnisse, die im Vorschreibungsverfahren unterlaufen sind, nachzuholen und (nochmals) die Frage der Richtigkeit der Gebührenbemessung aufzurollen (VwGH 28.04.2005, 2005/16/0025; 23.11.2005, 2005/16/0197; 14.03.2016, Ra 2016/16/0011, VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Selbst die Einbringung einer zwar rechtskräftigen, materiell gesehen aber zu Unrecht vorgeschriebenen Gebühr (schon allein wegen ihres Unrechtsgehalts) führt nicht zu einer „besondere Härte“ für den Zahlungspflichtigen vergleiche VwGH 29.01.1996, 95/16/0306; VwGH 19.12.2017, Ra 2016/16/0039).

Die Gewährung eines Nachlasses setzt voraus, dass sowohl die Entrichtung zu einem späteren Zeitpunkt als auch die Entrichtung in – allenfalls sehr kleinen – Monatsraten noch immer eine besondere Härte darstellen würden, sodass nur mehr die endgültige Erlassung die Härte beseitigt. Wirtschaftliche Schwierigkeiten vorübergehender Natur rechtfertigen zwar eine Stundung (Ratengewährung), aber keinen Nachlass (VwGH 28.03.1996, 96/16/0020, mwN; 27.05.2014, 2011/16/0241).

Eine Unbilligkeit kann nicht nur persönlich, sondern auch sachlich bedingt sein. Eine persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einhebung der Abgaben die Existenzgrundlage des Nachsichtwerbers (und seiner Familie) gefährdet. Eine sachliche Unbilligkeit ist dementsprechend anzunehmen, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes aus anderen als aus persönlichen Gründen ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt. Eine tatbestandsmäßige Unbilligkeit im Einzelfall ist dann nicht gegeben, wenn lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage festzustellen ist, die alle von dem betreffenden Gesetz erfassten Abgabepflichtigen in gleicher Weise trifft (VwGH 10.04.1986, 85/17/0147, 0148; 05.11.2003, 2003/17/0253).

### 3.3. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

Die BF führt durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter in ihrer Beschwerde an, bei der Berechnung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemanns habe sich im Nachhinein ein niedrigerer Betrag herausgestellt. Die belangte Behörde habe dem angefochtenen Bescheid daher ein zu hohes Vermögen der BF zugrunde gelegt. Insgesamt sei ihre wirtschaftliche Situation – der BF würden monatlich nur € 350,97 bzw nach Abzug der Sparvereinseinzahlung (€ 20 pro Woche) ein Betrag iHv € 270,97 „Taschengeld“ zur Verfügung stehen – nicht ausreichend um die Gebühren iHv € 134,00 zu bezahlen.

Es wurden damit keine außergewöhnlichen Umstände dargelegt, aufgrund derer von einer ungleichen, unbilligen Betroffenheit der BF von der Gebührenvorschrift und somit vom Vorliegen einer besonderen – sachlich

begründeten – Härte im Sinne des § 9 Abs 2 GEG auszugehen wäre, vielmehr liegen Umstände vor, die jede in gleicher Situation befindliche Person, die durch einen Erwachsenenvertreter vertreten und ist und bestimmte Vorgänge daher einer Genehmigungspflicht unterliegen, treffen, nämlich die Vorschreibung der gesetzlich vorgesehenen Pauschalgebühr nach TP 7 I. lit. c Z 1 GGG. Es wurden damit keine außergewöhnlichen Umstände dargelegt, aufgrund derer von einer ungleichen, unbilligen Betroffenheit der BF von der Gebührenvorschreibung und somit vom Vorliegen einer besonderen – sachlich begründeten – Härte im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, GEG auszugehen wäre, vielmehr liegen Umstände vor, die jede in gleicher Situation befindliche Person, die durch einen Erwachsenenvertreter vertreten und ist und bestimmte Vorgänge daher einer Genehmigungspflicht unterliegen, treffen, nämlich die Vorschreibung der gesetzlich vorgesehenen Pauschalgebühr nach TP 7 römisch eins. Litera c, Ziffer eins, GGG.

In Ermangelung des Bestehens einer besonderen Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der Einbringung, könnte die Eintreibung der vorgeschriebenen Gerichtsgebühren eine besondere Härte aufgrund des Vorliegens individueller (insbesondere wirtschaftlicher) Gründe darstellen.

Mit dem Vorbringen zur wirtschaftlichen Situation der BF, konnte ihr Vertreter jedoch keine „besondere Härte“ bei der Bezahlung von Gerichtsgebühren iHv € 134,00 im Sinne der oben genannten Rechtsprechung bescheinigen. Er führt selbst an, dass die BF monatlich einen Betrag iHv € 350,97 bzw € 270,97 als „Taschengeld“ zur Verfügung habe und bringt keine überzeugenden Gründe vor, die darauf hinweisen würden, die Entrichtung eines einmaligen Betrages von € 134,00 würde für die BF eine „besondere Härte“ darstellen. Insbesondere ist der Lebensunterhalt der BF durch Unterbringung im Pflegeheim, dessen Kosten bereits in Abzug gebracht wurden, gesichert und muss nicht mehr mit dem als „Taschengeld“ verfügbaren Betrag bestritten werden.

Das im § 9 Abs 2 GEG erwähnte öffentliche Interesse muss – um einen Nachlass zu rechtfertigen – im Einzelfall so gewichtig sein, dass es jenes allgemein bestehende öffentliche Interesse an der Einhebung der Gebühren eindeutig überwiegt (VwGH 31.10.1991, 90/16/0227). Das Vorbringen der BF, es verbleibe ihr nur der oben genannte Betrag an „Taschengeld“, ist vor dem Hintergrund der festgestellten wirtschaftlichen Situation der BF nicht geeignet um ein derartiges öffentliches Interesse zu begründen. Das im Paragraph 9, Absatz 2, GEG erwähnte öffentliche Interesse muss – um einen Nachlass zu rechtfertigen – im Einzelfall so gewichtig sein, dass es jenes allgemein bestehende öffentliche Interesse an der Einhebung der Gebühren eindeutig überwiegt (VwGH 31.10.1991, 90/16/0227). Das Vorbringen der BF, es verbleibe ihr nur der oben genannte Betrag an „Taschengeld“, ist vor dem Hintergrund der festgestellten wirtschaftlichen Situation der BF nicht geeignet um ein derartiges öffentliches Interesse zu begründen.

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass nach den Ausführungen der belangten Behörde eine besondere Härte auch dann vorliegen könne, wenn sich aus dem Grundverfahren oder aus den Ergebnissen eines Verfahrens über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ergebe, dass der Zahlungspflichtige zum Zeitpunkt der Gebühren auslösenden Verfahrenshandlung nicht entscheidungsfähig gewesen und die Verfahrenshandlung in der Folge nicht genehmigt worden sei. Dies trifft – wie die belangte Behörde richtigerweise erkannt hat – im vorliegenden Fall nicht zu, zumal laut festgestelltem Sachverhalt die BF zum Zeitpunkt der gebührenauslösenden Verfahrenshandlung bereits von ihrem Sohn als gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten wurde bzw diese Vertretung auch ausschlaggebend für die gebührenauslösende Verfahrenshandlung war (pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nach TP 7 I. lit. c Z 1 GGG). Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass nach den Ausführungen der belangten Behörde eine besondere Härte auch dann vorliegen könne, wenn sich aus dem Grundverfahren oder aus den Ergebnissen eines Verfahrens über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ergebe, dass der Zahlungspflichtige zum Zeitpunkt der Gebühren auslösenden Verfahrenshandlung nicht entscheidungsfähig gewesen und die Verfahrenshandlung in der Folge nicht genehmigt worden sei. Dies trifft – wie die belangte Behörde richtigerweise erkannt hat – im vorliegenden Fall nicht zu, zumal laut festgestelltem Sachverhalt die BF zum Zeitpunkt der gebührenauslösenden Verfahrenshandlung bereits von ihrem Sohn als gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten wurde bzw diese Vertretung auch ausschlaggebend für die gebührenauslösende Verfahrenshandlung war (pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nach TP 7 römisch eins. Litera c, Ziffer eins, GGG).

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der BF die Beantragung einer Verlängerung der Zahlungsfrist bzw der Zahlung in Raten (Stundung) gemäß § 9 Abs 1 GEG offen steht und ihr schon bei einer geringen Einschränkung ihrer Ausgaben eine Zahlung von (allenfalls kleinen) Raten möglich ist. Die relevante Gesetzesbestimmung lautet: Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der BF die Beantragung einer Verlängerung der Zahlungsfrist bzw der Zahlung in Raten (Stundung) gemäß Paragraph 9, Absatz eins, GEG offen steht und ihr schon bei einer geringen Einschränkung ihrer Ausgaben eine

Zahlung von (allenfalls kleinen) Raten möglich ist. Die relevante Gesetzesbestimmung lautet:

„§ 9. (1) Auf Antrag kann die vorgeschriebene Zahlungsfrist verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder die Einbringlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

[...]

(3) Ein Stundungs- oder Nachlassantrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat, wenn sonst der Zweck der Entscheidung ganz oder teilweise vereitelt werden könnte, auf Antrag oder von Amts wegen die Einbringung bis zur Entscheidung über das Stundungs- oder Nachlassbegehren aufzuschieben, wenn das Begehren einen ausreichenden Erfolg verspricht und nicht die Einbringlichkeit gefährdet wird.

(4) Über Anträge nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, diese Angelegenheiten in seinem Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Bei Beträgen über 30 000 Euro bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Über Anträge auf Stundung und Nachlass von Beträgen aus Grundverfahren beim Bundesministerium für Justiz entscheidet die Bundesministerin für Justiz. Auf das Verfahren in Stundungs- und Nachlassangelegenheiten sind § 6b, § 7 Abs. 3 bis 7 sinngemäß anzuwenden. [...]“(4) Über Anträge nach Absatz eins bis 3 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, diese Angelegenheiten in seinem Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Bei Beträgen über 30 000 Euro bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Über Anträge auf Stundung und Nachlass von Beträgen aus Grundverfahren beim Bundesministerium für Justiz entscheidet die Bundesministerin für Justiz. Auf das Verfahren in Stundungs- und Nachlassangelegenheiten sind Paragraph 6 b,, Paragraph 7, Absatz 3 bis 7 sinngemäß anzuwenden. [...]“

Die Anerkennung als besondere Härte im Wege des Nachlasses im vorliegenden Fall, würde eine Überwälzung von Gerichtsgebühren auf die Allgemeinheit bedeuten, welche vom Gesetz nicht gedeckt ist und käme seinem Wesen nach der Schaffung einer neuen, im Gesetz nicht vorgesehenen Gebührenbefreiung bzw Gebührenbegünstigung gleich.

Im Ergebnis erfüllt die BF mit diesem Vorbringen daher nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Nachlass gemäß § 9 Abs 2 GEG.Im Ergebnis erfüllt die BF mit diesem Vorbringen daher nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Nachlass gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG.

Da dem angefochtenen Bescheid aus den oben angeführten Gründen keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG anzulasten ist, ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.Da dem angefochtenen Bescheid aus den oben angeführten Gründen keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG anzulasten ist, ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auf die oben dargestellten grundlegenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wird verwiesen.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auf die oben dargestellten grundlegenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wird verwiesen.

### **Schlagworte**

besondere Härte Nachlass von Gerichtsgebühren Pauschalgebühren pflegschaftsgerichtliche Genehmigung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W208.2240329.1.00

**Im RIS seit**

28.05.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

28.05.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)